



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR1418/0030-III/1/a/2015

Wien, am 06. Mai 2015

An das

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft

Minoritenplatz 5  
1010 WIEN

Zu GZ BMWFW-43.900/0003-WF/V/2/2015

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7 , 1010 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik, BG-BMWFW  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungs- und  
Technologieförderungsgesetz geändert wird (Wissenschaftsfonds-Novelle 2015 –  
FWF-Novelle 2015)  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff  
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

**Zu Ziffer 1 (§ 9 Abs. 1 Z 6 lit. b)**

Eingangs darf angemerkt werden, dass es sich beim „Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ um einen Fonds handelt, der durch eine behördliche Verfügung auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung errichtet worden ist (ein sog. "Fonds des öffentlichen Rechts", genauer gesagt ein "Bundesfonds") und er somit nicht den Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz unterliegt. Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen nur Fonds, die auf Grund eines privaten Widmungsaktes begründet werden.

Würde der „Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ aber dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz unterliegen, hätten bei einem Fondsvermögen von mehr als einer Million Euro die Fondsgesetze einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen Revisor iSd § 13 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997 als Abschlussprüfer zu bestellen (§ 32 Abs. 2a leg.cit.). § 9 Abs. 1 Z 6 lit. b des vorliegenden Entwurfes nennt als eine der Aufgaben des Aufsichtsrates "die Bestellung einer Rechnungsprüferin oder eines Rechnungsprüfers". Dies scheint aus ho. Sicht bei einem hohen Fondsvermögen – wovon in concreto ausgegangen werden kann - als unzureichend.

Seitens des BM.I darf daher die Erweiterung des Kreises der Prüfungsorgane auch beim "Wissenschaftsfonds" in Analogie zu der entsprechenden Bestimmung im Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz angeregt werden.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Tamara Völker

**elektronisch gefertigt**

Signaturwert	LSN-121ME-XXV-GR-Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version) oTkpDn7eb7MchadEYJ85onPmUggnahng zu Entwurf (elektr. übermittelte Version) eu7VUUhV1e2+x031HDQb+dV/5ZAc7oUjQL4b3PD8s/05Fu7PIX8nTnZuh/Xt+N76zvJHT1t1mj1Di6kgAbEZO +KUnWsnuhDuqdlCp4Atrswy/JyZrNGAZtfOpvPx6NbNk++TnT8eHndOLzYSRxnYMPkmzE8zR0FR+12gyiaky LWv9S+CLpFk88ba9nAhK/7E1Xe1QWlhGRhNpwwdHbtNXpJSOPfJzeH1M1j08zzMsuQCaM1B/RO43rbiZ+HD Zg40og==	
	Datum/Zeit	2015-05-06T09:29:55+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	